

**Stellungnahme**

**Mantelverordnung**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.**

## **Einleitung**

Der BDI begrüßt, dass das Bundeskabinett eine Beschlussfassung zur Mantelverordnung erwirkt hat. Die Mitgliedsverbände des BDI sind der Auffassung, dass die Kabinettsfassung den bislang besten Entwurf in der langjährigen Entwicklung der Mantelverordnung darstellt. Mit dem Kabinettsentwurf wurden viele von der Industrie aufgezeigte Probleme aufgegriffen und gelöst. Einigkeit besteht beim BDI darin, dass mindestens die vier im Folgenden näher ausgeführten Änderungen erforderlich sind, um die Mantelverordnung zum Erfolg zu führen. Die deutsche Industrie setzt darauf, dass auch die verbliebenen Problempunkte schnell und pragmatisch gelöst werden, um zu rechtssicheren und bundeseinheitlichen Regelungen beim Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen und Böden zu kommen.

Die spezifischen Brancheninteressen innerhalb des BDI sind jedoch recht unterschiedlich. Ergänzend weisen wir daher darauf hin, dass einige Mitgliedsverbände weiteren Änderungsbedarf sehen und diesen in eigenen Stellungnahmen vortragen werden.

Insbesondere bleibt aufgrund langer Planungsvorläufe für Deponien und der geschätzten Verschiebung der Stoffströme in Richtung Deponie von mindestens 13 Mio. Tonnen jährlich bei einigen unserer Mitglieder die Sorge, dass die in der Mantelverordnung getroffenen Regelungen nicht ausreichen, um spätestens nach deren Ablauf zumindest regionale Entsorgungsengpässe und damit verbundene Kostensteigerungen zu verhindern.

## Im Einzelnen

### **I Zeitspanne für Überprüfungsklausel verkürzen – Deponie-notstand und Kostensteigerungen entgegenwirken**

Der BDI begrüßt die Einführung einer Überprüfungsklausel im Hinblick auf die, wie in der Begründung zur Mantelverordnung dargestellten, Stoffstromverschiebungen von 13 Millionen Tonnen in Richtung Deponien.

Die Regelung greift jedoch zu kurz, denn die Überprüfung würde tatsächlich erst nach fünf Jahren stattfinden. Aufgrund der bereits heute bestehenden Engpässe beim Deponieraum, der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) geschätzten zusätzlichen Deponierung von zumindest 13 Mio. Tonnen mineralischer Bauabfälle jährlich und angesichts der langen Planungsvorläufe für neue Deponien – eine Deponiegenehmigung dauert im Schnitt acht Jahre – ist diese Frist zu kurz.

Der BDI fordert **eine Überprüfung nach zwei Jahren**, um regionalen Entsorgungsengpässen, damit verbundenen Kostensteigerungen aber auch einer Verbringung zu deponierender Abfälle ins Ausland entgegenzuwirken.

Die Mantelverordnung muss dazu beitragen, die Kreislaufwirtschaft zu verbessern und die Ressourceneffizienz zu steigern. Der BDI hat daher in seinem Positionspapier zu Deponiekapazitäten ([http://bdi.eu/media/themenfelder/umwelt/downloads/2017-02-15\\_BDI-StN\\_-\\_Deponieraum\\_als\\_Standortfaktor.pdf](http://bdi.eu/media/themenfelder/umwelt/downloads/2017-02-15_BDI-StN_-_Deponieraum_als_Standortfaktor.pdf)) auf weitere notwendige politische Maßnahmen hingewiesen, um einem Deponienotstand entgegenzuwirken.

### **II Einzelfallregelung zu Nebenprodukten und Ende der Abfalleigenschaft**

§§ 19 und 20 der Ersatzbaustoffverordnung enthalten Regelungen zu Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft. Die abschließende Aufzählung bestimmter Materialien, die den Status „Nebenprodukt“ oder „Ende der Abfalleigenschaft“ erreichen, ist aus Sicht des BDI nicht vereinbar mit den §§ 4 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

§§ 4 und 5 KrWG ermächtigen nicht dazu, bestimmte Stoffe vom Status Nebenprodukt oder Ende der Abfalleigenschaft auszuschließen. Die beiden in §§ 19 und 20 festgelegten Positivlisten sind nicht vollständig. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum nicht gelistete Stoffe den jeweiligen Status nicht erreichen können. Um bestehende Akzeptanzprobleme beim Umgang mit sekundären Rohstoffen zu minimieren, empfiehlt der BDI dringend, die

Positivlisten sowohl hinsichtlich weiterer Materialien als auch Materialklassen zu öffnen.

Es muss im Einzelfall für nicht aufgeführte Sekundärrohstoffe zukünftig die Möglichkeit bestehen, den Status „Nebenprodukt“ oder „Ende der Abfalleigenschaft“ zu erreichen. Die Einräumung einer solchen Ermessensausübung im Einzelfall ist durch die Ermächtigungsgrundlage gedeckt.

Die deutsche Industrie fordert daher folgende Ergänzung jeweils **in § 19 und § 20 aufzunehmen**: *„Andere mineralische Sekundärrohstoffe als die in Satz 1 bezeichneten dürfen im Einzelfall als Nebenprodukt bzw. als mineralische Sekundärrohstoffe, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Verkehr gebracht werden.“*

### **III Umlagerung am Herkunftsort**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das zentrale Thema der Umlagerung am Herkunftsort in der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) Berücksichtigung gefunden hat. Um Missverständnisse im Rahmen der Rechtsanwendung zu vermeiden, bedarf die Formulierung des § 6 Abs. 3 BBodSchV-E jedoch Korrekturen.

Nach § 6 Abs. 3 BBodSchV-E kann Bodenmaterial umgelagert werden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten bestehen. Liegen jedoch zunächst Anhaltspunkte z. B. für einen sanierungsbedürftigen Boden vor und ergeben sich nach erforderlichen Untersuchungen, dass weder eine Altlast noch eine schädliche Bodenveränderung vorliegen, muss auch dann eine Zwischen- und Umlagerung von Bodenmaterial möglich sein. Es sollte sich bereits eindeutig aus dem Wortlaut der Norm des § 6 Abs. 3 BBodSchV-E ergeben, dass eine Freistellung auch dann gegeben ist, wenn sich erst im Wege des zunächst erforderlichen Untersuchungsverlaufes herausstellt, dass keine sanierungsbedürftige Altlast wie auch keine schädliche Bodenveränderung vorliegt. Dem dient die Ergänzung in § 6 Abs. 3 Satz 1 BBodSchV-E.

Darüber hinaus ist derzeit unklar, ob sich bei Einhaltung der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 und 2 BBodSchV-E die Überprüfung von Vorsorgewerten bzw. des Schadstoffgehaltes nach §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 BBodSchV-E erübrigt. Die Freistellung der Zwischen- und Umlagerung im Rahmen der bodenschutzrechtlichen Vorsorge ist nur dann sinnvoll, wenn zusätzliche stoffliche Prüfungsanforderungen entfallen. Dafür spricht auch die rechtliche Systematik der Vorschriften zu §§ 6-8 BBodSchV-E. Erst mit einer Wortlautergänzung in § 6 Abs. 3 Satz 2 BBodSchV-E wird jedoch unmissverständlich geregelt, dass keine zusätzlichen Prüfungsanforderungen

notwendig sind. Diese Klarstellung ist für einen rechtssicheren Umgang von wesentlicher Bedeutung.

**§ 6 Abs. 3 BBodSchV-E ist wie folgt zu ergänzen:**

*„Eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Absatzes 2 ist aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen, wenn Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen umgelagert wird und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist oder keine Altlast oder sonstige schädliche Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten vorliegt. Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 vor, sind auch die zusätzlichen Anforderungen gemäß §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 erfüllt.“*

#### **IV Öffnungsklausel für Verfüllungen nicht einschränken**

In § 8 Abs. 7 BBodSchV-E wurde eine Öffnungsklausel verankert, um neben Böden mit höherer Belastung auch andere Materialien für die Verfüllung von Abgrabungen einsetzen zu können. Diese Öffnungsklausel begrüßt die deutsche Industrie ausdrücklich.

Die Öffnungsklausel enthält jedoch eine Beschränkung, die dazu führt, dass die Ausnahmeregelung insgesamt ins Leere läuft. Denn im Zusammenhang mit der Überschreitung der Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 4 wird die Obergrenze für die Zulässigkeit von Ausnahmen durch den unbestimmten Rechtsbegriff „nicht erheblich“ limitiert. Dies ist nicht nachvollziehbar, da ohnehin nachgewiesen werden muss, dass trotz der Überschreitung eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt. Um einschränkendem Interpretationsspielraum vorzubeugen, wäre es zielführend, den Begriff „**nicht erheblich**“ **zu streichen**, denn die Öffnungsklausel ist ja gerade für die Fälle höherer Materialwerte vorgesehen und sollte im Einzelfall beurteilt werden können.

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

### Ansprechpartner

Catrin Schiffer  
Referentin  
Telefon: 030 2028 1582  
c.schiffer@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 0886

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Ansprechpartner*  
RAin Catrin Schiffer

T: +493020281582  
F: +493020282582

*Internet*  
www.bdi.eu

*E-Mail*  
C.Schiffer@bdi.eu